



02/11

Neueste ober- und höchstgerichtliche arbeits-/sozialrechtliche Entscheidungen

Inhaltsübersicht:

Arbeitsrecht

- Geschlechtsbezogene Benachteiligung bei tariflichem Vorruhestand -----S.1
- Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen-----S.2

Sozialrecht

- BSG: Keine Berücksichtigung von Streikgeld bei der Berechnung des Elterngeldes (BSG-Terminsbericht und ver.di Text)S.2

Arbeitsrecht

● **Geschlechtsbezogene Benachteiligung bei tariflichem Vorruhestand**

Tarifvertragliche Regelungen, die Frauen wegen ihres Geschlechts benachteiligen, sind gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam. Eine solche Benachteiligung kann vorliegen, wenn ein Versorgungsverhältnis nach einer tarifvertraglichen Vorschrift zu dem Zeitpunkt endet, zu dem der Versorgungsempfänger vorzeitig Altersrente in Anspruch

nehmen kann. Denn das gesetzliche Rentenrecht regelt die Möglichkeit, vorzeitige Altersrente zu beziehen, für Männer und Frauen unterschiedlich. Während Frauen bestimmter Geburtsjahrgänge gemäß § 237a Abs. 1 SGB VI nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitige Altersrente beanspruchen können, besteht diese Möglichkeit für Männer erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Die Tarifvertragsparteien können diesen Nachteil beseitigen, indem sie für die kürzere Bezugsdauer einen finanziellen Ausgleich schaffen.

Die 1946 geborene Klägerin schied 2005 aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten aus. Nach einem in dem Unternehmen der Beklagten bestehenden Tarifvertrag bezog die Klägerin im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis ein Jahr lang Versorgungsleistungen in Form von Übergangsgeld. Nach den tarifvertraglichen Regelungen sollte das Versorgungsverhältnis zu dem Zeitpunkt enden, zu dem der Empfänger von Übergangsgeld vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen konnte. Dies war bei der Klägerin 2006, als sie das 60. Lebensjahres vollendete, der Fall. Die Klägerin verlangt, wie männliche Versorgungsempfänger behandelt zu werden, die das Übergangsgeld bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Der Neunte Senat hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Anknüpfung an das gesetzliche Rentenversicherungsrecht



Recht

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



kann, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgegangen ist, für sich genommen die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen nicht rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob die tariflichen Leistungen geeignet sind, den Nachteil des kürzeren Bezugszeitraums auszugleichen. [Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. Februar 2011 - 9 AZR 584/09 - Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Mai 2009 - 2/8 Sa 1649/07 -]

● Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen

Weigert sich ein Arbeitnehmer aus religiösen Gründen, eine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, zu der er sich vertraglich verpflichtet hat, kann dies eine Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. Voraussetzung ist, dass keine naheliegenden anderen Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Ein als „Ladenhilfe“ in einem Einzelhandelsmarkt beschäftigter Arbeitnehmer muss mit der Zuweisung von Arbeitsaufgaben rechnen, die den Umgang mit Alkoholika erfordern. Macht er geltend, aus religiösen Gründen an der Ausübung vertraglich geschuldeter Tätigkeiten gehindert zu sein, muss er dem Arbeitgeber mitteilen, worin genau die religiösen Gründe bestehen, und aufzeigen, an welchen Tätigkeiten er sich gehindert sieht. Besteht für den Arbeitgeber im Rahmen der von ihm zu bestimmenden betrieblichen Organisation die Möglichkeit einer vertragsgemäßen Beschäftigung, die den religionsbedingten Einschränkungen Rechnung trägt, muss er dem Arbeitnehmer diese Tätigkeit zuweisen.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts die

Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben, die die - ordentliche - Kündigung eines Arbeitsverhältnisses für wirksam erachtet hat. Der Kläger ist gläubiger Moslem. Er war seit 1994 als Mitarbeiter eines großen Warenhauses tätig. Seit dem Jahr 2003 wurde er als „Ladenhilfe“ beschäftigt. Im Februar 2008 weigerte er sich, im Getränkebereich zu arbeiten. Er berief sich auf seinen Glauben, der ihm jegliche Mitwirkung bei der Verbreitung von Alkoholika verbiete. Die Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Die Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Ob die Weigerung des Klägers, in der Getränkeabteilung zu arbeiten, der Beklagten einen Grund zur Kündigung gab, steht noch nicht fest und bedarf der weiteren Sachaufklärung. Den Darlegungen des Klägers lässt sich nicht hinreichend deutlich entnehmen, welche Tätigkeiten ihm seine religiöse Überzeugung verbietet. Dementsprechend kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob es der Beklagten möglich war, dem Kläger eine andere Arbeit zu übertragen. [Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. Februar 2011 - 2 AZR 636/09 - Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. Januar 2009 - 5 Sa 270/08 -]

Sozialrecht

● ● **BSG: Keine Berücksichtigung von Streikgeld bei der Berechnung des Elterngeldes** (bearbeitete Pressemitteilung und ver.di Text)

Von Gewerkschaften gezahltes Streikgeld ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht bei der Berechnung



Recht

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



der Höhe des Elterngeldes zu berücksichtigen.

Die Klägerin nahm während der zwölf Monate vor der Geburt ihrer Tochter an gewerkschaftlichen Streikaktionen teil und erhielt Streikgeld. Wegen der streikbedingten Fehlzeiten kürzte ihr Arbeitgeber das Arbeitsentgelt. Bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigte der beklagte Landkreis nur das im einjährigen Bemessungszeitraum tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt. Das im gewerkschaftlichen Rechtsschutz geführte Verfahren hatte in der ersten Instanz noch teilweise Erfolg gehabt. Vom SG war der auf Berücksichtigung des regulären Entgelts gerichtete Antrag zwar abgewiesen, der Beklagte jedoch zur Berücksichtigung des Streikgeldes verurteilt worden. Das im Wege der Sprungrevision angerufene BSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage vollständig abgewiesen.

Das BSG gab der Revision der Kreises mit der Begründung statt, nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sei eine Berücksichtigung von Streikgeld bei der Berechnung des Elterngeldes nicht vorgesehen. Das Streikgeld gehöre nicht zu den nach § 2 Abs. 1 BEEG berücksichtigungsfähigen Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz. Auch die Kalendermonate mit Streikzeiten müssten bei der Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes berücksichtigt werden.

Diese Regelungen zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes seien auch mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber dürfe im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit ausschließlich an das im Bemessungszeitraum tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen anknüpfen und auf einen Ausgleich für streikbedingte Arbeitsentgeltausfälle ver-

zichten. Auch der verfassungsrechtliche Schutz der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) gebiete es nicht, die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen von allen ungünstigen Folgen bei der Berechnung von Sozialleistungen freizustellen.

Mit der Entscheidung orientiert sich das BSG an der seit Anfang der 90er Jahre bestehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach Streikgeld nicht der Einkommenssteuer unterliegt (BFH, 24.10.1990, X R 161/88, ArbuR 1991, 119). Abzuwarten bleibt, wie das BSG den Eingriff in die Koalitionsfreiheit im Einzelnen rechtfertigt. Möglicherweise hält das Gericht die Steuerfreiheit des Streikgeldes für eine für Gewerkschaften und ihre Mitglieder generell vorteilhafte Regelung, die sich nur bei der Berechnung des Elterngeldes negativ auswirkt. Dem Zweck des BEEG, das Einkommen von Eltern während der Erziehung kleiner Kinder zu sichern, entspricht diese Rechtsprechung nicht. Es ist jedenfalls ein paradoxes Ergebnis, wenn ein Arbeitskampf zu einer Einkommensverbesserung der Arbeitnehmer (und Eltern) dient, bei der Berechnung des Elterngeldes aber zu einer Einkommenschlechterung führt. [Bundessozialgericht, Urteil vom 17.02.11, B 10 EG 17/09 R] ¹

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um bearbeitete Pressemeldungen des BAG



Recht

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**